

REGLEMENT

Leistungsbeurteilung und Notengebung

Inhalt

1. Grundlagen	3
a. Gesetzliche Grundlagen	3
b. Zweck von Leistungsbeurteilungen	3
c. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Definition «Prüfungen»	3
3. Zusammensetzung und Durchführung von Leistungsnachweisen	4
4. Unterrichtsbezug, Stoff und Lernziele von Prüfungen	4
5. Mündliche Prüfungen	4
6. Zusatzprüfungen und Streichnoten	4
7. Bewertung und Rückgabe von Prüfungen	5
8. Prüfungstermine	5
9. Nachprüfungen	6
10. Inkrafttreten	6
Anhang: Eintrag der Prüfungsform in <i>schulNetz</i>	7

REGLEMENT «Leistungsbeurteilung und Notengebung» der Kantonsschule Alpenquai Luzern

1. Grundlagen

a. Gesetzliche Grundlagen

Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001

§ 30 Festlegung der Noten

- 1 *Die Zeugnisnoten werden von den Fachlehrpersonen gestützt auf die Lernkontrollen erteilt.*
- 2 *Die Zeugnisnoten von Langzeit- und Kurzzeitgymnasien setzen sich aus der Bewertung von mindestens zwei schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Arbeiten je Semester zusammen.*
- 4 *Liegen wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder begründete Ortsabwesenheit über längere Zeit vor, kann die Schulleitung auf die Notengebung ganz oder teilweise verzichten.*

§ 40 Prüfungen

- 1 *Die Lernenden haben die von den Lehrpersonen angeordneten Prüfungen abzulegen.*
- 2 *Lernende, die Unregelmässigkeiten begehen, können disziplinarisch bestraft werden.*

Das vorliegende Reglement legt die Durchführung von Prüfungen und der Notengebung an der Kantonsschule Alpenquai Luzern fest. Es ergänzt bzw. präzisiert die übergeordneten Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung.

b. Zweck von Leistungsbeurteilungen

Die Leistungsbeurteilung gibt Auskunft über den Lernstand der Schüler/-innen in Bezug auf die Lernzielerreichung, auf Kompetenzen oder auf Standards.

Leistungsbeurteilungen ergeben zudem Informationen, welche den Lernprozess der Schüler/-innen und die Unterrichtsgestaltung der Lehrpersonen leiten können.

Leistungsbeurteilungen sind keine Disziplinierungsmassnahmen.

c. Allgemeine Vorbemerkungen

Wir legen Wert auf eine transparente Prüfungspraxis.

Die Prüfungstermine, Prüfungsformen (s. Anhang) und die Noten sind durch die Lehrpersonen in der Schulverwaltungssoftware *schulNetz* zu erfassen.

2. Definition «Prüfungen»

Unter «Prüfungen» werden Lernstandserhebungen zu klar festgelegten Lernzielen verstanden. Die «Prüfungen» finden zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter genau festgelegten Bedingungen statt.

Es wird zwischen folgenden Formen von «Prüfungen» unterschieden:

- *Reguläre Prüfungen*; sie erstrecken sich über ein klar umschriebenes Stoffgebiet und dauern länger als eine halbe Stunde. Reguläre Prüfungen werden angekündigt (s. 8. Prüfungstermine). Aufsätze gelten auch als reguläre Prüfungen.

- *Kurzprüfungen*; sie dauern maximal eine halbe Stunde und ergeben keine ganze Note. Sie werden angekündigt (s. 8. Prüfungstermine), wenn sie sich über mehr als über den Stoff der vorangegangenen (Doppel-)Lektion und/oder der Hausaufgaben in dieser Zeitspanne erstrecken.
- Mündliche Prüfungen (s. 5. Mündliche Prüfungen).
- Praktische Prüfungen, Projekte oder produktorientierte Arbeiten inkl. Vorträge.

3. Zusammensetzung und Durchführung von Leistungsnachweisen

Gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §30 Abs. 2 setzen sich die Zeugnisnoten aus der Bewertung von mindestens zwei regulären Prüfungen pro Semester zusammen. Als Schule schreiben wir vor, dass in Fächern mit einer Dotation ab 3 Lektionen mindestens 3 Prüfungen pro Semester durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Bekanntgabe der Termine ist unter 8. Prüfungstermine geregelt.

Die Lehrpersonen informieren die Klassen zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters über ihre Prüfungspraxis.

Liegen in einem Fach nicht genügend Noten für eine vollständige Leistungsbeurteilung vor, kann in diesem Fach keine Zeugnisnote gesetzt werden.¹

4. Unterrichtsbezug, Stoff und Lernziele von Prüfungen

Die Prüfungen sind auf den Unterricht abgestimmt und richten sich an den kommunizierten Lernzielen aus. Der Stoffumfang und die Lernziele von angekündigten Prüfungen werden den Schülerinnen und Schülern spätestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt. Die Schüler/-innen erhalten die Lernziele und den Stoffumfang schriftlich (z.B. auf Papier, an der Tafel, in elektronischer Form).

Im Verlauf eines Schuljahres sind Aufgabenformen in Prüfungen und Lernziele so zu variieren, dass sie unterschiedliche Kompetenzen und Fachkenntnisse abbilden.

5. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit Gruppen durchgeführt werden. Die Bewertung muss auf klaren Kriterien basieren, die den Schülerinnen und Schülern mit der Ankündigung der Prüfung mitgeteilt wurden. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern zusammen mit der Bewertung der mündlichen Leistung eine auf den Kriterien basierte Rückmeldung.

In den Fremdsprachen ist die Beurteilung der mündlichen Leistungen zwingend ein Bestandteil der Gesamtnote, in den anderen Fächern ist sie fakultativ.

6. Zusatzprüfungen und Streichnoten

Für alle Schüler/-innen einer Klasse bzw. eines Kurses gelten die gleichen Bedingungen. Zur Sicherstellung einer transparenten und fairen Notengebung gibt es keine individuellen Angebote zur Notenaufbesserung (freiwillige Zusatzprüfungen, Bewertung anderer Zusatzleistungen oder Streichnoten).

Allfällige Angebote von Zusatzprüfungen, die zeitnah nach einer unbefriedigend verlaufenen Lernkontrolle stattfinden, müssen der gesamten Klasse bzw. dem gesamten Kurs gemacht werden. Diese Zusatzprüfungen sollen angemessen in die Bewertung einbezogen werden.

¹ Beschluss der Schulleitung vom 20. Mai 2025, in Kraft per 1. August 2025

7. Bewertung und Rückgabe von Prüfungen

Die einzelnen Prüfungen sind mit Noten von 6 bis 1 zu bewerten.

Der Notenmasstab und die Gewichtung sind den Schülerinnen und Schülern bei der Rückgabe der korrigierten Prüfung bekanntzugeben.

Es müssen in jeder Prüfung – sowie bei praktischen Arbeiten, soweit realisierbar – die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe oder die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile (z.B. mittels Beurteilungsraster bei Aufsätzen) schriftlich angegeben werden.

Prüfungen und grössere Arbeiten (Projekte, Aufsätze) sind spätestens drei Unterrichtswochen nach der Durchführung bzw. nach dem Abgabetermin korrigiert zurückzugeben und angemessen zu besprechen. Wird eine weitere Leistungsbewertung gleicher Form innerhalb dieser Frist durchgeführt, muss die vorherige vor der neuen Prüfung zurückgegeben und besprochen werden. Die Lehrperson gibt die Prüfung den Schülerinnen und Schülern persönlich zurück (keine Abgabe via Klassenfach).

Die von ihnen beschriebenen Prüfungsblätter sind Eigentum der Schüler/-innen. Sie können von der Lehrperson vor der Rückgabe kopiert und aufbewahrt werden. Die Aufgabenstellungen liegen bei der Besprechung vor und werden auf Verlangen an die Lehrperson zurückgegeben.

Die Lehrpersonen halten die Noten in *schulNetz* fest. Den Zeitpunkt für die Freischaltung der Noteneinsicht durch die Schüler/-innen bestimmt die Lehrperson.

Die Noten können im *schulNetz* von den Schülerinnen und Schülern bestätigt werden. Es liegt in der Hand der Lehrperson, ob sie dies wünscht.

7a. Unredlichkeiten²

Die Regelungen der Weisung zur Umsetzung von §25 (Unredlichkeiten) des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern werden sinngemäss auch für Nicht-Maturnoten angewandt.

Die Schulleitung entscheidet über die Disziplinar massnahmen nach §48 GymBV.

8. Prüfungstermine

Die Lehrperson kündigt Prüfungen mindestens zehn Tage vor der Durchführung der Klasse an und erfasst sie in *schulNetz*. Davon ausgenommen sind Kurzprüfungen, welche nach Definition (s. 2. Definition «Prüfungen») nicht angekündigt werden müssen.

In der Regel werden pro Woche nicht mehr als drei Prüfungen und pro Tag höchstens eine Prüfung eingetragen. In Absprache mit der Klasse sind vier Prüfungen pro Woche bzw. zwei Prüfungen pro Tag als Ausnahme erlaubt. Kurzprüfungen, Prüfungen, die nicht im Klassenverband stattfinden, und praktische Prüfungen werden nicht mitgezählt. Muss eine angekündigte Prüfung aus unvorhergesehenen Gründen verschoben werden, kann sie zusätzlich zu den bisher angekündigten stattfinden.

Prüfungstermine im 1. Semester dürfen erst ab der ersten Unterrichtswoche und für das 2. Semester erst ab Januar in *schulNetz* eingetragen werden.

Damit nicht bereits vor Beginn des Semesters sämtliche Prüfungstermine blockiert werden, dürfen pro Fach zunächst höchstens zwei Prüfungstermine belegt werden. Ab der vierten Semesterwoche dürfen weitere Prüfungstermine in Absprache mit der Klasse vereinbart werden.

² Beschluss der Schulleitung vom 3. März 2026, in Kraft per 1. August 2026

9. Nachprüfungen

Schüler/-innen, die eine Prüfung verpasst haben, müssen eine Nachprüfung schreiben. Der Stoffumfang und die Lernziele entsprechen der verpassten Prüfung. Wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder begründete Ortsabwesenheit über längere Zeit vorliegen, können in Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen bewilligt werden (vgl. Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §30 Abs. 4).

Für die Festlegung des Nachprüfungstermins wenden sich die Schüler/-innen unaufgefordert an die betroffene Lehrperson, sobald sie die Schule wieder besuchen. Die Lehrperson legt den Nachprüfungstermin in Absprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler fest. Die Nachprüfungstermine können ausserhalb der Unterrichtslektionen festgelegt werden.

Es stehen beaufsichtigte Nachprüfungstermine zur Verfügung (*kollektive Nachprüfung*).

Bei nicht ausreichend begründbarem und belegbarem Fernbleiben bei einer Nachprüfung wird die Möglichkeit auf eine weitere Nachprüfung verwirkt.³

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulkonferenz vom 7. April 2022 genehmigt, durch die Schulleitung am 20. Mai 2025 und 3. März 2026 ergänzt, ersetzt die bisherigen Regelungen in Bezug auf Prüfungen und Notengebung und gilt ab Schuljahr 2026/27.

Die Schulleitung

³ Beschluss der Schulleitung vom 20. Mai 2025, in Kraft per 1. August 2025

Anhang: Eintrag der Prüfungsform in *schulNetz*

Damit für die Schüler/-innen sowie für alle Lehrpersonen einer Klasse die Form einer Prüfung ersichtlich ist, muss beim Erfassen in *schulNetz*, die Bezeichnung der Prüfung mit einem der folgenden Buchstaben beginnen:

- **R** / ... : Prüfung mit einer Regelklasse (nicht Kurzprüfung, nicht Zusatzklasse)
- **A** / ... : Aufsatz mit einer Regelklasse
- **K** / ... : Kurzprüfung (maximale Dauer von 1/2 Stunden)
- **M** / ... : mündliche Prüfung (nur ein Termin, auch wenn die einzelnen Prüfungen auf mehrere Tage verteilt sind)
- **P** / ... : praktische Prüfung, Projekt (TG, HW, GG-Praktikum, ...) oder Arbeit im Bildnerischen Gestalten (Prüfungstermin = Abgabetermin)
- **T** / ... : Prüfung mit einem Teil der Regelklasse (Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach, Sport, Informatik in der 2. Klasse, ...)

Die Prüfungen mit einem **R** oder **A** werden für die Erhebung der Anzahl Prüfungen pro Woche bzw. pro Tag mitgezählt.

Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern

Telefon 041 349 70 00
www.ksalpenquai.lu.ch
info.ksalp@sluz.ch